

## Siebenunddreißigstes Kapitel

## Vorlegung einer Sache

*Vorlegungsfälle*

901. Wer gegen den Besitzer einer Sache einen Anspruch in Ansehung der Sache hat, ist berechtigt, von diesem die Vorlegung der Sache zu verlangen, wenn sie zur Geltendmachung seines Anspruchs erforderlich ist.

902. Wer ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremdem Besitze befindliche Urkunde einzusehen, ist berechtigt, die Vorlegung der Urkunde oder auch eine Abschrift von ihr zu verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet oder in der Urkunde ein Rechtsverhältnis bestätigt ist, das auch ihn betrifft, oder wenn sich die Urkunde auf Verhandlungen bezieht, welche über ein solches Rechtsverhältnis entweder durch ihn oder für seine Rechnung durch einen anderen gepflogen worden sind.

*Wie sie erfolgt*

903. Die Vorlegung der Sache oder der Urkunde erfolgt an dem Orte, an welchem sich die vorzulegende Sache zu der Zeit des Vorlegungsantrages befindet, es sei denn, daß der eine oder der andere Teil aus einem wichtigen Grunde die Vorlegung an einem anderen Orte verlangt.

Die Gefahr und die Kosten der Vorlegung trägt derjenige, der sie verlangt.

Der Besitzer kann die Vorlegung verweigern, bis ihm der andere Teil die Kosten vorschießt und für den etwaigen Schaden Sicherheit leistet.

## Achtunddreißigstes Kapitel

## Ungerechtfertigte Bereicherung

*Begriff*

904. Wer sich ohne rechtlichen Grund aus dem Vermögen eines anderen oder zu dessen Schaden bereichert hat, ist zur Herausgabe des Vorteils verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht insbesondere wegen Bewirkung einer nicht geschuldeten Leistung oder einer Leistung aus einem nicht eingetretenen Grund oder aus einem Grund, der zu bestehen aufgehört hat oder rechtswidrig oder unsittlich ist.

Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Schuld.

*Ausschluß der Rückforderung*

905. Die Rückforderung einer nicht geschuldeten Leistung ist ausgeschlossen, wenn derjenige, dem gegenüber die Leistung bewirkt wurde, nachweist, daß der Leistende das Nichtbestehen der Schuld kannte.

Das vor der Fälligkeit der Schuld Geleistete kann nicht zurückgefordert werden. Auch die Früchte der Zwischenzeit können nicht zurückgefordert werden.

906. Die Rückforderung einer nicht geschuldeten Leistung ist ausgeschlossen, wenn die Leistung wegen einer besonderen sittlichen Pflicht oder wegen einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht erbracht wurde.

907. Eine Leistung, welche aus einem unsittlichen Grund erfolgte, kann nicht zurückgefordert werden, wenn der unsittliche Grund auch den Geber betrifft.

*Anspruch auf Leistung aus unsittlichem Grund*

Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Leistung in der Begründung einer Verbindlichkeit besteht. Was aber zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit geleistet wurde, kann nicht zurückgefordert werden.

908. Der Empfänger hat die erlangte Sache oder den für diese Sache etwa erlangten Gegenwert herauszugeben. Er hat auch die gesammelten Früchte sowie alles, was er aus der Sache erworben hat, herauszugeben.

*Umfang der Haftung des Empfängers*

909. Die nach dem vorigen Artikel bestehende Verpflichtung zur Herausgabe erlischt, wenn der Empfänger zur Zeit der Zustellung der Klage nicht mehr bereichert ist.

910. Von der Zustellung der Klage an, haftet der Empfänger nach den allgemeinen Vorschriften der Art. 346 und 348.

911. Der Empfänger haftet, als ob die Klage zugestellt wäre: 1. bei einem Anspruch auf Herausgabe einer nicht geschuldeten Leistung, sofern er das Nichtbestehen der Schuld kannte oder seitdem er von dem Nichtbestehen der Schuld Kenntnis genommen hat; 2. bei einem Anspruch aus einem rechtswidrigen oder unsittlichen Grunde.

912. Bei einem Anspruch aus einem nicht eingetretenen Grund oder aus einem Grund, der zu bestehen aufgehört hat, haftet der Empfänger für das Erlangte, von dem Zeitpunkt an, in dem er die Rückforderung voraussehen mußte, als ob die Klage zugestellt wäre.

Zur Herausgabe von Früchten ist er nur verpflichtet, nachdem er erfahren hat, daß der Grund nicht eingetreten ist oder aufgehört hat zu bestehen.

913. Ist der Empfänger zur Herausgabe nicht verpflichtet, weil er das ohne Grund Erlangte einem Dritten unentgeltlich zugewendet hat, so kann der Geber vom Dritten die Herausgabe der Bereicherung fordern.

## Neununddreißigstes Kapitel

## Unerlaubte Handlungen

914. Wer gesetzwidrig einem anderen schuldhaft Schaden zufügt, ist zum Schadenersatz verpflichtet.

*Begriff*

915. Wer sich im Zustand der Bewußtlosigkeit befindet oder wegen einer Geisteskrankheit der Vernunft beraubt ist und einem anderen Schaden zufügt, haftet nicht.

*Schuldaußschließungsgründe*

Hat er sich bei der Zufügung des Schadens durch den Gebrauch von geistigen Getränken oder durch andere ähnliche Mittel in einen Zustand dieser Art versetzt, so haftet er für den Schaden, es sei denn, daß er ohne eigenes Verschulden in diesen Zustand geraten ist.

916. Wer das zehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, haftet nicht für den von ihm verursachten Schaden.

917. Wer das zehnte, nicht aber das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, haftet für den von ihm verursachten Schaden, es sei denn, daß er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht nicht hatte. Das gleiche gilt für Taubstumme.

918. Wer den Schaden verursacht hat, kann, sofern er nach den Vorschriften der Art. 915 bis 917 nicht haftet, durch das Gericht, das die Verhältnisse der Beteiligten abzuwägen hat, zu einer angemessenen Entschädigung verurteilt werden, wenn der Schaden nicht anders ausgeglichen werden kann.

919. Wer in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem anderen absichtlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Schadenersatz verpflichtet.

920. Wer in Kenntnis oder schuldhafter Unkenntnis unwahre Nachrichten behauptet oder verbreitet, welche den Kredit, den Beruf oder das Fortkommen eines anderen in Gefahr bringen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

921. Wird durch strafbare Handlung, durch Drohung, durch betrügerische Versprechungen oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses die Ehre einer Frau durch Beiwohnung mit ihr verletzt, so besteht die ihr geschuldete Entschädigung in der Zahlung einer angemessenen Geldsumme für ihre Verheiratung.

922. Der Dienstberechtigte oder derjenige, welcher einem anderen eine Dienstleistung übertragen hat, haftet für den Schaden, den der Diener oder der Verrichtungsgehilfe bei der Ausführung seiner Dienste widerrechtlich einem Dritten zufügt.

923. Wer kraft Gesetzes über einen Minderjährigen oder Entmündigten die Aufsicht hat, haftet für den Schaden, den diese Personen einem Dritten widerrechtlich zufügen, es sei denn er beweist, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder daß die Abwendung des Schadens nicht möglich war.

Die gleiche Haftung trifft auch denjenigen, welcher die Aufsicht auf Grund eines Vertrags ausübt.

924. Der Tierhalter haftet für den Schaden, den das Tier einem Dritten verursacht hat.

*Verletzung der guten Sitten*

*Uble Nachrede*

*Verletzung der Ehre einer Frau*

*Haftung des Dienstberechtigten*

*Haftung des Aufsichtspflichtigen*

*Haftung des Tierhalters*

Wird der Schaden durch ein Haustier verursacht, das für den Beruf, die Bewachung des Hauses oder den Unterhalt seines Halters benutzt wird, so haftet dieser nicht, wenn er beweist, daß ihm bei der Überwachung und Beaufsichtigung des Tieres kein Verschulden zur Last fällt.

925. Der Eigentümer oder der Besitzer eines Gebäudes oder eines anderen mit dem Boden verbundenen Werkes haftet für den Schaden, der einem Dritten durch dessen völligen oder teilweisen Einsturz verursacht wurde, es sei denn er beweist, daß der Einsturz nicht die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung des Gebäudes oder des Werkes war.

*Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen Werkes*

926. Wurde der Schaden durch eine gemeinsam vorgenommene Handlung mehrerer Personen verursacht oder haften für denselben Schaden unabhängig voneinander mehrere, so sind alle als Gesamtschuldner anzusehen. Das gleiche gilt auch, wenn bei mehreren, die gleichzeitig oder nacheinander gehandelt haben, nicht ermittelt werden kann, wessen Handlung den Schaden verursacht hat.

*Ein von mehreren zugefügter Schaden*

927. Demjenigen, welcher gemäß dem vorangehenden Artikel den ganzen Schadenersatz geleistet hat, steht ein Rückgriffsrecht gegen die übrigen zu. Das Maß der Haftung untereinander bestimmt das Gericht entsprechend dem Grade des Verschuldens jedes einzelnen. Kann dieser Grad nicht ermittelt werden, so wird der Schaden nach gleichen Teilen verteilt.

*Rückgriff unter ihnen*

928. Im Falle der Tötung einer Person hat der Ersatzpflichtige die Krankheitskosten und die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welcher diese Kosten kraft Gesetzes zu tragen hat. Er ist auch zum Schadenersatz demjenigen verpflichtet, dem der Getötete kraft Gesetzes Unterhalt oder Dienste zu leisten hatte.

*Bei Tötung einer Person*

929. Bei Verletzung des Körpers oder der Gesundheit einer Person umfaßt der Schadenersatz außer den Krankheitskosten und dem schon entstandenen Schaden alles das, was der Verletzte in Zukunft entbehren oder wegen Vermehrung seiner Aufwendungen außerdem ausgeben wird. Eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht auch einem Dritten gegenüber, der kraft Gesetzes vom Verletzten Dienstleistungen verlangen kann und diese entbehrt.

*Bei Verletzung des Körpers oder der Gesundheit*

930. Der auf die Zukunft sich beziehende Schadenersatz im Sinne der zwei vorigen Artikel wird in monatlichen Geldraten entrichtet. Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann der Schadenersatz auf einmal in Kapital zugebilligt werden.

Der Ersatzpflichtige kann den Umständen nach zur Sicherheitsleistung verpflichtet werden.

Der Schadenersatzanspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer dem Verletzten Schadenersatz oder Unterhalt zu gewähren hat.

931. Verstümmelung oder Entstellung, die der Verletzte erlitten hat, wird bei der Schadenersatzbilligung besonders in Betracht gezogen, wenn sie sein Fortkommen beeinflußt, insbesondere, wenn sie für die Verheiratung einer Frau von Bedeutung ist.

Wieder-  
gutmachung  
immateriellen  
Schadens

932. Wegen einer unerlaubten Handlung kann das Gericht, unabhängig vom Schadenersatz für den Vermögensschaden, eine nach seinem Ermessen angemessene Entschädigung in Geld wegen des immateriellen Schadens zuerkennen. Dies gilt insbesondere bei Verletzung der Gesundheit, Ehre oder Keuschheit oder Entziehung der Freiheit einer Person. Im Falle der Tötung einer Person kann diese in Geld bestehende Genugtuung der Familie des Getöteten für die seelische Beeinträchtigung zugesprochen werden.

933. Der im vorigen Artikel bestimmte Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder eine Klage über ihn gestellt wurde.

Rechtswidrige  
Entziehung  
einer Sache

934. Wer zur Rückgabe einer Sache verpflichtet ist, die er einem anderen durch eine unerlaubte Handlung entzogen hat, gerät mit der Entziehung der Sache in Verzug.

935. Wer wegen der Entziehung einer Sache zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat für die Aufwendungen, die er auf die Sache gemacht hat, einen Anspruch nach den Vorschriften über Vindikation einer Sache.

Schadenersatz für  
Entziehung oder  
Beschädigung  
einer Sache

936. Wer wegen der Entziehung oder Beschädigung einer Sache Schadenersatz schuldet, wird befreit, wenn er den Schadenersatz an denjenigen leistet, in dessen Besitz sich die Sache zur Zeit der Entziehung oder der Beschädigung befunden hat, es sei denn, daß er wußte oder schuldhaft nicht wußte, ein Dritter sei Eigentümer der Sache oder habe ein anderes Recht daran.

Verjährung

937. Der Anspruch aus einer unerlaubten Handlung verjährt in fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, und in jedem Falle nach Ablauf von zwanzig Jahren von der Begehung der Handlung an.

Ist die unerlaubte Handlung gleichzeitig eine strafbare Handlung, die nach dem Strafgesetzbuch einer längeren Verjährung unterliegt, so gilt diese auch für den Schadenersatzanspruch.

Haftung für  
das Erlangte

938. Wer wegen einer unerlaubten Handlung Schadenersatz zu leisten hat, ist zur Herausgabe des von ihm Erlangten nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung verpflichtet, auch wenn der Anspruch aus der unerlaubten Handlung verjährt ist.

## Vierzigstes Kapitel

### Benachteiligung der Gläubiger

939. Die Gläubiger sind berechtigt, unter den Bedingungen der folgenden Artikel die Anfechtung jeder vom Schuldner zu ihrem Schaden vorgenommenen Entäußerung zu verlangen, sofern das noch übrigbleibende Vermögen des Schuldners zu ihrer Befriedigung nicht genügt.

Anfechtungs-  
voraussetzungen

940. Keine Entäußerung ist die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses durch den Schuldner.

Fälle

Die Tilgung einer fälligen Schuld gilt nicht als Entäußerung. Die Leistung an Erfüllungsort ist Entäußerung.

941. Die Entäußerung unterliegt der Anfechtung, wenn derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird (der Dritte), wußte, daß der Schuldner die Entäußerung vorgenommen hat, um seine Gläubiger zu benachteiligen.

Kenntnis des  
Dritten

Es wird vermutet, daß dies der Dritte wußte, wenn er zur Zeit der Entäußerung Ehegatte des Schuldners oder Verwandter von ihm in gerader Linie oder Verwandter in der Seitenlinie, und zwar Blutsverwandter bis zum dritten Grade inbegriffen bzw. Schwägerschaftsverwandter bis zum zweiten Grade ist. Diese Vermutung gilt nicht, wenn von der Entäußerung bis zur Klageerhebung ein Jahr vergangen ist.

942. Bei einer Entäußerung im Wege eines unentgeltlichen Grundgeschäftes ist die Kenntnis des Dritten im Sinne des vorigen Artikels nicht erforderlich.

943. Die Wirkung der Anfechtung ist, daß der Dritte verpflichtet wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Die Anfechtung wirkt nur zugunsten der Gläubiger, welche die Entäußerung angefochten haben.

Wirkungen der  
Anfechtung

Bei einer Entäußerung im Wege eines unentgeltlichen Rechtsgeschäfts haftet der Dritte, wenn er gutgläubig war, nur nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung.

944. Die Gläubiger sind berechtigt, die ihnen gegen den Dritten zustehende Anfechtungsklage auch gegen einen Sondernachfolger von diesem zu erheben, wenn dieser zur Zeit seines Erwerbs vom Dritten die Benachteiligungsabsicht des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der Sondernachfolger zur Zeit seines Erwerbs vom Dritten zu dem Schuldner in einem im Art. 941 Abs. 2 bezeichneten Verhältnis stand und seit der Entäußerung durch den Schuldner bis zur Erhebung der Klage noch nicht ein Jahr vergangen ist.

Sondernach-  
folger des  
Dritten